



Statuten

Revisionen

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen: 6. Mai 2000, 4. Mai 2002, 20. Mai 2005, 17. Mai 2009, 26. Mai 2013, 30. Mai 2015, 9. Juni 2018

Bezeichnung

Nicht als Wertung, sondern als Massnahme zur Vereinfachung, wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Inkraftsetzung

Diese Statuten werden von der 19. Generalversammlung am 9. Juni 2018 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorangegangenen Dokumente.

Urheberrecht

© 2018 VIPERS InnerSchwyz. Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige Zustimmung darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, ausgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

NAME UND ZWECK

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen VIPERS InnerSchwyz besteht ein am 13.03.1999 gegründeter Unihockey-Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die VIPERS InnerSchwyz, mit Rechtsdomizil in Schwyz, sind politisch und konfessionell neutral.

ART. 2 ZWECK, ZIELE UND AKTIVITÄTEN

Zweck, Ziele und Aktivitäten der VIPERS InnerSchwyz sind:

- Förderung und Ausbreitung des Unihockeysportes unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung.
- Förderung der sportlichen Fairness
- Die Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen
- Pflege von persönlichen und gesellschaftlichen Verbindungen

ART. 3 VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

Die VIPERS InnerSchwyz sind Mitglied von Swiss Unihockey gemäss den Statuten von Swiss Unihockey und können Mitglied sein im Kantonalen Unihockey Verbands Schwyz (KUVS) oder anderer Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung

ART. 3 ETHIK-CHARTA

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten der VIPERS InnerSchwyz (siehe Anhang B). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (siehe Anhang C).

MITGLIEDSCHAFT

ART. 5 MITGLIEDERKATEGORIEN

Die VIPERS InnerSchwyz kennen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Viperli (Unihockeyschüler)
- VIPERS-Supporter

ART. 6 AKTIVMITGLIED

Jede Person, die aktiv an Training und/oder Meisterschaft teilnehmen will, ist «Aktivmitglied». Über die Zuteilung des einzelnen Mitglieds in die verschiedenen Mannschaften entscheidet der Vorstand.

ART. 7 PASSIVMITGLIEDER

Als Passivmitglieder können Freunde aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen der VIPERS InnerSchwyz zu unterstützen und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

ART. 8 EHRENMITGLIEDER

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9 VIPERLI

Jede Person, welche ausschliesslich an den Trainings der Unihockeyschule teilnimmt, gehört in die Mitgliederkategorie Viperli.

Art. 10 VIPERS-Supporter

Personen, die sich für den Verein engagieren, ohne am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen, können als VIPERS-Supporter aufgenommen haben und haben somit die gleichen Rechte wie ein Passivmitglied.

ART. 11 GÖNNER

Als Gönner gelten Personen, die die VIPERS InnerSchwyz finanziell fördern, dabei aber nicht dem Verein beitreten möchten.

ART. 12 AUFNAHME

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand.

ART. 13 AUSTRITT

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung jeweils auf Ende eines Vereinsjahres in schriftlicher Form einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

ART. 14 AUSSCHLUSS

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mittels Zweidrittelmehrheit von den VIPERS InnerSchwyz ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussbegehren des Vorstandes muss traktandiert sein. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

ART. 15 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten (Stichtag für den Mitgliederbeitrag ist immer 30 Tage nach der Generalversammlung). Ehrenmitglieder sind davon befreit. Die Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Aktivitäten (insbesondere Mithilfe an Heimspielen), welche den Interessen der VIPERS InnerSchwyz dienen, verpflichtet werden.

ORGANISATION

ART. 16 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

ART. 17 ORGANE

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die ständigen Kommissionen
- die befristeten Kommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Revisoren

ART. 18 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über Budget und Mitgliederbeiträge (Anhang A)
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

- Wahlen des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahlen des erweiterten Vorstandes
- Mutationen
- Beschlussfassungen über Anträge

ART. 19 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

ART. 20 EINBERUFUNG

Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage (Wochenendtage auch gerechnet) vor dem festgesetzten Datum schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zur Generalversammlung einzuladen.

ART. 21 ANTRÄGE

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge muss nicht eingegangen werden.

ART. 22 STIMM- UND WAHLRECHT

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet. Mitglieder unter 14 Jahren und deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie haben jedoch lediglich beratende Stimme.

ART. 23 ABSTIMMUNGEN/WAHLEN

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

ART. 24 STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen können durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden. Für Abstimmungen über Mitgliederbeiträge genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

ART. 25 GANG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

ART. 26 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Notwendige Ämter sind:

- Präsident/Vereinsleitung
- Ressortleiter «Marketing/PR»
- Ressortleiter «Finanzen»

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von 2 Jahren. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Fallweise können weitere Personen, insbesondere Fachleute, mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

ART. 27 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die strategische Führung verantwortlich und nimmt die Aufsicht wahr. Er leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die taktische und strategische Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eine Stellenbeschreibung mit Rechten und Pflichten. Der Vorstand begleitet die operative Tätigkeit der Geschäftsstelle und beaufsichtigt diese.

ART. 28 VERTRETUNG DES VEREINS

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

ART. 29 BESCHLUSSFASSUNG

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

ART. 30 FINANZIELLE KOMPETENZEN

Der Vorstand ist ermächtigt für besondere Ausgaben bis CHF 3'000.- pro Ereignis zu entscheiden.

ART. 31 DER ERWEITERTE VORSTAND

Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern, wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt und besteht mindestens aus:

- Ressortleiter «Breitensport»
- Ressortleiter «Leistungssport»
- Ressortleiter «Nachwuchs»
- Ressortleiter «Events»

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Fallweise können weitere Personen, insbesondere Fachleute, mit beratender Stimme zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden.

ART. 32 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes leiten ihren Fachbereich selbstständig gemäss dem vom Vorstand vorgegebenen Aufgaben- und Pflichtenheft und im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Nach Bedarf werden der erweiterte Vorstand oder vereinzelt Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

ART. 33 STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Der Vorstand bestellt die notwendigen ständigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben, Pflichten und Rechte. Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus allen im Verein tätigen Trainern und den Ressortleitern. Den Vorsitz hat der von der Generalversammlung gewählte Ressortleiter «Breitensport».

Sponsoringkommission

Die Sponsoringkommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz hat der von der Generalversammlung gewählte Ressortleiter «PR/Marketing».

ART. 34 BEFRISTETE KOMMISSIONEN

Der Vorstand bestellt in besonderen Fällen befristete Kommissionen. Wenn möglich soll ein Vorstandsmitglied an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.

ART. 35 GESCHÄFTSTELLE

Zur Entlastung des Vorstandes in administrativen und organisatorischen Belangen, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Anstellungsbedingungen, Aufgaben und Kompetenzen eines Angestellten werden mittels Arbeitsvertrag und Pflichtenheft geregelt.

ART. 36 FUNKTION UND AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle als allgemeine Anlauf- und Auskunftsstelle ist namentlich zuständig und verantwortlich für:

- die operative Umsetzung der Beschlüsse von Vorstand und andern Gremien
- die Besorgung der laufenden Geschäfte
- zur Bearbeitung von speziell zugewiesenen Aufträgen und Projekten
- Die Führung eines Sekretariats der VIPERS InnerSchwyz
- Das Finanz- und Rechnungswesen

Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Funktionen nach Effizienz-Grundsätzen durch interne oder externe Kräfte im Rahmen der Leitlinien und Weisungen des Vorstandes sowie der eigenen Organisationsmittel.

ART. 37 REVISOREN

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

FINANZIERUNG / HAFTUNG / UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

ART. 38 FINANZIERUNG

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (Anhang A)
- Meisterschaftsbeiträge (Anhang A)
- Sponsoring
- Zuwendungen Dritter
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen

ART. 39 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge, Meisterschaftsbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

ART. 40 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes führen eine rechtsverbindliche Unterschrift. Verträge und Vereinbarungen sind ab Fr. 1'000. – kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

ENTSCHÄDIGUNGEN

ART. 41 ENTSCHÄDIGUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Sie haben gemäss Entschädigungsreglement Anspruch auf die Vergütung der effektiven mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

ART. 42 SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Weitere Spesen und Entschädigungen werden durch das Entschädigungsreglement festgelegt

ART. 43 ENTSCHÄDIGUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird gemäss Budget vom Vorstand festgelegt.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART. 44 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 45 UNFALLVERSICHERUNG

Die VIPERS InnerSchwyz besitzen keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

ART. 46 STATUTENEXEMPLAR

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden die Statuten der VIPERS InnerSchwyz stillschweigend anerkannt.

ART. 47 INKRAFTSETZUNG

Die vorstehenden Statuten ersetzen nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. Juni 2018 die Statuten vom 30. Mai 2015, unter Vorbehalt der Genehmigung des SUHV.

Der Vizepräsident

Die Geschäftsstelle

Peter Ott

Christa Elsener

ANHANG A – Beiträge

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge wurden von der Generalversammlung 2018 bis auf Widerruf wie folgt festgelegt.



Mitgliederbeiträge

Zusammensetzung Beiträge:

Teams	Mitgliederbeitrag*	Meisterschaftsbeitrag	Total vor Reduktionen	+/-
Herren 1	450.-	500.-	950.-	
Jun U21	200.-	300.-	500.-	
Jun U16	200.-	170.-	370.-	
Jun U14 / C / D / Juniorinnen B / C	200.-	150.-	350.-	
Jun E	200.-	110.-	310.-	
Herren 2	200.-	200.-	400.-	
Damen 1 / Herren 3	200.-	200.-	400.-	
Senioren	200.-	50.-	250.-	
Mixed Plausch	100.-	0.-	100.-	
Viperli	50.-	0.-	50.-	

Der Vizepräsident

Die Geschäftsstelle

Peter Ott

Christa Elsener

ANHANG B – Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenskonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

ANHANG C – Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport
(d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt.
Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B. Turnerabend, Chlaushock, Weihnachtsfeiern, Jubiläen, Vereinslotto